

Sonder-Mietbedingungen der HKL BAUMASCHINEN GmbH (HKL) für Baumaschinen und Industriemaschinen inklusive der Gestellung von Bedienungspersonal

I. Allgemeines, Geltungsbereich

Diese Sonder-Mietbedingungen gelten für alle gegenwärtigen und künftigen Vermietungen von Baumaschinen und Industriemaschinen sowie für die Gestellung der dafür benötigten Mitarbeiter von HKL (nachfolgend einheitlich: „Mietgegenstand“) zwischen HKL und dem Mieter (nachfolgend einheitlich: „Mietvertrag“). Soweit nachfolgend nichts Abweichendes bestimmt ist, gelten die Allgemeinen Mietbedingungen von HKL.

II. Vergütung

1. Die Höhe des Mietzinses einschließlich der Kosten für die Gestellung der dafür benötigten Mitarbeiter von HKL (nachfolgend auch: „Bedienungspersonal“) bestimmen sich nach den von den Parteien im Mietvertrag getroffenen Vereinbarungen.
2. Sämtliche von HKL genannten Preise verstehen sich zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuer.
3. Der Mietzins ist ausschließlich die Gegenleistung des Mieters für die Nutzungsmöglichkeit der Baumaschinen/Industriemaschinen (nachfolgend: „Gerät“) sowie des dafür benötigten Bedienungspersonals. Alle weiteren Kosten für Transport, Montage, Befestigung, Treib- und Betriebsstoffe, Reinigung und Versicherung (vgl. Ziffer XIV. der Allgemeinen Mietbedingungen von HKL) des Geräts stellt HKL dem Mieter gesondert in Rechnung (nachfolgend: „Nebenkosten“).

III. Mietdauer

1. Die Mietzeit beginnt an dem zwischen HKL und dem Mieter vereinbarten Tag. Die Mindestmietzeit beträgt einen Tag.
2. Der Mieter ist verpflichtet, den Mietgegenstand am vereinbarten Tag abzunehmen. Nimmt der Mieter an dem vereinbarten Tag den Mietgegenstand nicht ab, kann HKL nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften vom Vertrag zurücktreten bzw. den Vertrag – auch mit sofortiger Wirkung – kündigen und den Mietgegenstand anderweitig vermieten.
3. Die Nutzungsberechtigung des Mieters endet mit dem Ablauf der vereinbarten Mietzeit.

Haben die Parteien keine Mietzeit vereinbart, endet der Mietvertrag durch die Rückgabe des Mietgegenstandes, sofern der Mieter HKL die Rückgabe des Mietgegenstandes mindestens drei Tage vorher schriftlich anzeigt („Rückgabefrist“). Für HKL gilt die gesetzliche Kündigungsfrist, die jedoch mindestens der für den Mieter geltenden Rückgabefrist entspricht. Das Kündigungsrecht beider Parteien aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

4. Setzt der Mieter den Gebrauch des Mietgegenstandes auch nach dem Ende seiner Nutzungsberechtigung fort (nachfolgend: „Mietzeitüberschreitung“), verlängert sich der Mietvertrag hierdurch nicht. Der Mieter ist für diesen Fall jedoch verpflichtet, für jeden weiteren angefangenen Tag ein Nutzungsentgelt einschließlich Gestellungskosten für das Bedienungspersonal nach Maßgabe der vertraglichen Bedingungen des zuvor beendeten Mietvertrages an HKL zu zahlen. Etwaige Vergünstigungen gelten im Falle einer Mietzeitüberschreitung nicht. Dem Mieter bleibt vorbehalten nachzuweisen, dass HKL kein oder nur ein geringerer Schaden entstanden ist.
5. Spätestens mit dem Ablauf der vereinbarten Mietzeit für das Gerät endet automatisch auch die Gestellung des Bedienungspersonals. Mit der Rückgabe des Geräts durch den Mieter, nach Ablauf der Kündigungsfrist im Falle einer ordentlichen Kündigung durch HKL oder im Falle einer außerordentlichen Kündigung durch eine der Parteien oder bei Ausübung eines gesetzlichen oder vertraglichen Rücktrittsrechts- oder Widerrufsrechts durch eine der Parteien endet die Gestellung des Bedienungspersonals ebenfalls automatisch.

IV. Besondere Bedingungen für das Bedienungspersonal

1. Mit der Gestellung von Mitarbeitern von HKL werden keine arbeitsvertraglichen Beziehungen zwischen dem Mieter und den Mitarbeitern von HKL begründet. HKL bleibt Arbeitgeber der Mitarbeiter.
2. Die für die Bedienung des Geräts gestellten Mitarbeiter von HKL sind nicht zum Inkasso berechtigt. Das Bedienungspersonal von HKL ist ebenso wenig ermächtigt, Vertragsänderungen für und gegen HKL zu vereinbaren.
3. Im Zusammenhang mit dem Einsatz von Bedienungspersonal gilt der Mieter als Unternehmer i. S. d. VOB. HKL ist nicht Subunternehmer des Mieters.

4. Der tägliche Mindestabrechnungszeitraum für die gestellten Mitarbeiter beträgt acht Stunden. Diese werden auch berechnet, wenn die Gestellungsdauer von dem Mieter nicht genutzt wird. An- und Abfahrtszeiten gelten als Arbeitszeit. Überstunden, Samstags-, Sonntags-, Feiertags- oder Nacharbeit sind mit HKL abzustimmen und gesondert zu berechnen. Der Mieter verpflichtet sich, das Bedienungspersonal von HKL nur während der gesetzlich zulässigen Arbeitszeit zu beschäftigen. Der Mieter ist für die Einhaltung der Vorgaben des Arbeitszeitgesetzes beim Einsatz des Geräts mit dem Bedienungspersonal verantwortlich.
5. Abrechnungsgrundlage sind die vom Bedienungspersonal gefertigten Stundenzettel. Diese sind durch einen zeichnungsberechtigten Verantwortlichen des Mieters zu unterzeichnen. Neben der Unterschrift ist der Name des Unterzeichners in Blockschrift leserlich zu ergänzen.
6. Das Bedienungspersonal von HKL ist generell in der Lage, das gemietete Gerät ordnungsgemäß zu bedienen. Von der Eignung des Mitarbeiters für den konkreten Einsatz hat sich der Mieter selbst zu überzeugen. Etwaige Beanstandungen sind HKL unverzüglich innerhalb des ersten Tages der Mietzeit mitzuteilen. Zeigt sich erst später ein Mangel der Eignung des Bedienungspersonals, so hat dies der Mieter unverzüglich nach Entdeckung HKL mitzuteilen. Bei berechtigter Beanstandung kann der Mieter den Austausch des Mitarbeiters verlangen und ggf. nach fruchtlosem Ablauf einer schriftlich zu setzenden angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurücktreten bzw. kündigen. Verletzt der Mieter seine unverzügliche Prüfungs- oder Mitteilungspflicht nach den vorstehenden Sätzen 2 und 3, stehen ihm keinerlei Ansprüche gegen HKL zu, die aus der fehlenden Eignung des Bedienungspersonals resultieren.
7. Das Bedienungspersonal darf nur zur Bedienung des Gerätes, nicht zu anderen Arbeiten eingesetzt werden. Bei Schäden, die bei oder anlässlich der Tätigkeit des Bedienungspersonals verursacht werden, haftet HKL nur dann, wenn HKL das Bedienungspersonal nicht ordnungsgemäß ausgewählt hat. Fehlt es an einem Auswahlverschulden von HKL, hat der Mieter ein Verschulden des Bedienungspersonals wie eigenes Verschulden zu vertreten.
8. Der Mieter hat die Mitarbeiter von HKL in die mit den vermieteten Geräten durchzuführenden Tätigkeiten umfassend einzuweisen und zu überwachen. Der Mieter ist verpflichtet, hinsichtlich der Mitarbeiter von HKL die gesetzlichen Vorschriften des Arbeitsschutzrechts in seinem Betrieb einzuhalten. Der Mieter übernimmt es, die Mitarbeiter von HKL mit den geltenden Unfallverhütungs- und Arbeitsschutzvorschriften vertraut zu machen und die erforderliche Arbeitsschutzausrüstung sowie Einrichtungen der Ersten Hilfe zur Verfügung zu stellen. Sofern die Mitarbeiter von HKL bei ihrer Tätigkeit potentiell gesundheitsgefährdenden chemischen, physikalischen oder biologischen Einwirkungen ausgesetzt sind oder eine gefährdende Tätigkeit im Sinne der Unfallverhütungsvorschriften auszuführen haben, ist HKL vor Abschluss des Vertrages darüber zu informieren. Verletzt der Mieter diese Informationspflicht, ist HKL berechtigt, den Vertrag nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften mit sofortiger Wirkung außerordentlich zu kündigen bzw. vom Vertrag zurückzutreten und die Mitarbeiter sofort von der Baustelle abzuführen. Arbeitsunfälle sind HKL, der für ihre Mitarbeiter zuständigen Berufsgenossenschaft sowie der für den Betrieb des Mieters zuständigen Berufsgenossenschaft unverzüglich anzuzeigen.
9. Der Mieter hat HKL vor Abschluss des Vertrages über etwaige weitere – über Ziffer 8 hinausgehende – besondere Umstände und Risiken (insbesondere Leitungsverläufe) in Kenntnis zu setzen. Treten während des Einsatzes nicht bekannt gemachte Risiken auf, ist HKL berechtigt, den Vertrag unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben mit sofortiger Wirkung außerordentlich zu kündigen bzw. vom Vertrag zurückzutreten und die Mitarbeiter von der Baustelle sofort abzuführen. Ersatzansprüche des Mieters sind in solchen Fällen ausgeschlossen.
10. Für den Fall der sofortigen Kündigung bzw. des sofortigen Rücktritts von HKL gemäß den vorstehenden Ziffern 8 und 9 bleibt der Vergütungsanspruch für die vereinbarte Überlassungsdauer des Mietgegenstandes unberührt, soweit HKL den Mietgegenstand innerhalb der vereinbarten Überlassungsdauer nicht anderweitig einsetzen konnte. Soweit HKL den Mietgegenstand innerhalb der vereinbarten Überlassungsdauer nicht anderweitig einsetzen konnte und der Vergütungsanspruch daher fortbesteht, bleibt dem Mieter vorbehalten nachzuweisen, dass HKL kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist. Erleiden die Mitarbeiter von HKL aufgrund der nicht bekannt gemachten Umstände Sach- oder Körperschäden, haftet ihnen gegenüber im Verhältnis zwischen dem Mieter und HKL für solche Schäden der Mieter. Der Mieter hat HKL von Ansprüchen der Mitarbeiter auf erstes Anfordern freizustellen. Wird das Gerät beschädigt, haftet der Mieter ebenfalls.
11. Der Mieter stellt den Mitarbeitern von HKL angemessene Aufenthaltsräume, sanitäre Anlagen und Einrichtungen und Maßnahmen der Ersten Hilfe kostenlos zur Verfügung. Im Bedarfsfall sorgt der Mieter auch für eine angemessene Unterbringung der Mitarbeiter von HKL.
12. Fallen die von HKL für die Vertragsdurchführung vorgesehenen oder gestellten Mitarbeiter – auch zeitweise – während der Mietdauer aus Gründen aus, die HKL nicht zu vertreten hat (z. B. Krankheit), ist HKL zur Gestellung von Ersatzpersonal nicht verpflichtet, wird sich aber darum bemühen. HKL ist nicht verpflichtet, Personal vorzuhalten, um derartige Ausfälle abzudecken. Dies gilt auch für Fälle höherer Gewalt und Arbeitskämpfmaßnahmen. Fallen die Mitarbeiter aus oben genannten Gründen aus, so stehen dem Mieter keinerlei Ersatzansprüche zu, auch nicht, wenn er durch etwaige Verzögerungen einen Schaden erleidet.
13. Der Mieter wird klarstellend darauf verwiesen, dass sich die Haftung des Mieters einschließlich der Versicherung nach den Regelungen der Ziffer XIV. der Allgemeinen Mietbedingungen von HKL richtet. Ist der Mietgegenstand nach den Allgemeinen Mietbedingungen in den Versicherungsschutz nach Maßgabe der jeweiligen ABMG einbezogen, besteht ins-

besondere keine Haftungsbeschränkung des Mieters für Reifenschäden am Mietgegenstand, es sei denn, der Reifenschaden ist Folge (Folgeschaden) eines dem Grunde nach gemäß den ABMG versicherten Sachschadens an anderen Teilen des versicherten Mietgegenstandes.

HKL BAUMASCHINEN GmbH, Lademannbogen 130, 22339 Hamburg-Hummelsbüttel Tel.: +49 40 538021, Fax: +49 40 5382710